

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00067 vom 30. November 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2020.00067

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00067 du 30 novembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00067 del 30 novembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Am 1.

Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) wie auch des kantonrechtlichen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) und der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Da der Einspracheentscheid vom 17.

Juni

2020 respektive die diesem zu Grunde liegende Verfügung vom 4.

November 2019 den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen im Zeitraum von Februar 2016 bis und mit Dezember

2018 sowie ab Januar 2019 zum Gegenstand hat, sind die bis 31.

Dezember

2020 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall anzuwenden und in dieser Fassung zu zitieren.

E. 1.2

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art.

E. 1.3

Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die an erkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art.

9 Abs.

1 ELG). Die anrechenbaren Ausgaben werden nach Art.

10 ELG, die Einnahmen nach Art.

E. 1.4

Beim Vermögensverzehr nach Art.

E. 2

Mit Eingabe vom 7.

Juli 2020 erhob X.____ direkt bei der Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 17.

Juni 2020.

Sie stellte sinngemäss das Rechtsbegehren, in Aufhebung des angefochtenen Entscheides sei der Anspruch unter Berücksichtigung eines Verzichtvermögens von € 190'000.-- zu bemessen (Urk.

1). Die Durchführungsstelle überwies die Eingabe am 13.

Juli 2020 dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (Urk.

4) und schloss in ihrer Vernehmlassung vom 5.

August 2020 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

7). Dies wurde X.____ am 10.

August 2020 zur Kenntnis gebracht (Urk.

9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Strittig ist, wie bereits im Einspracheverfahren, die Höhe des Verzichtvermögens, das der Anspruchsberechnung für die Zeit ab Februar 2016 zu Grunde liegt. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde geltend, es könne keinesfalls von einem Vermögensverzicht von Fr.

500'000.-- oder höher ausgegangen werden (Urk.

1 S. 1 u. S. 3 f.). Bereits im Einspracheverfahren hatte sie der Beschwerde gegnerin vorgeworfen, ihr ein Verzichtvermögen in der Höhe von Fr.

552'000.-- angerechnet zu haben (Urk.

8/235 S. 1 f.). Die Beschwerdeführerin erachtet auf Grund des ihrem Sohn überlassenen Anteils am Erlös aus dem Verkauf der von ihrer Mutter geerbten Liegenschaft in Y.____ ein Verzichtvermögen von €

190'000.-- als korrekt (Urk.

1 S. 5 ff.).

E. 2.2

Der Verkauf der betreffenden Liegenschaft in Z.____ fand am 30.

Juli 2013 statt. Zur Verkäuferseite gehörten neben der Beschwerdeführerin deren Schwester und die Nichte als weitere Erbeninnen des Nachlasses der Mutter der Beschwerdeführerin (Urk.

8/183 S. 2). Der Verkaufserlös betrug €

902'500.--, wovon der Beschwerdeführerin ein Viertel zuzurechnen ist. Dies deckt sich mit der Darstellung der Beschwerdeführerin (Urk.

1 S. 4 f. u. S. 6) und ist durch die notarielle Verkaufsurkunde dokumentiert (Urk. 8/183 S.

1 u. 6). Der Verkaufsurkunde lässt sich sodann entnehmen, dass im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf Steuern und Gebühren von total € 46'841.-- (€ 34'295.-- + € 10'830.-- + € 813.-- + € 903.--) zu entrichten waren (Urk.

8/183 S.

14). Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten je zur Hälfte von der Verkäuferschaft und vom Erwerber zu bezahlen waren. Damit reduziert sich der Verkaufserlös für die Veräusserinnen um €

23'420.50 (€ 46'841.-- : 2) auf € 879'079.50.

Fest steht sodann, dass die Beschwerdeführerin - was sie anerkennt (Urk.

1 S. 7 f.) - gemäss notarieller Schenkungsurkunde vom 30.

Juli 2013 ihrem Sohn gleichentags den Betrag von € 190'000.-- übertrug (Urk.

8/83a).

E. 2.3

Unter Berücksichtigung des Wechselkurses im Zeitpunkt des Liegenschaftsverkaufs (Kurs Mittelwert vom 29.

Juli 2013: 1,23334; vgl.

Urk.

8/184) hatte der Betrag von €

879'079.50.-- einen Gegenwert von Fr.

1'084'204.--. Ein Viertel davon entspricht Fr.

271'051.--. Die von der Beschwerdeführerin am 30.

Juli 2013 ihrem Sohn geschenkte Summe von €

190'000.-- entspricht wiederum ausgehend vom soeben genannten Wechselkurs einer Summe von Fr.

234'345.--. Der Verbleib der Differenz von Fr.

36'706.-- zwischen dem anteiligen Verkaufserlös von Fr.

271'051.-- und der dokumentierten Schenkung von Fr.

234'345.-- blieb weitestgehend ungeklärt (vgl. Urk.

8/221 S.

1 f.). Konkret geltend gemacht und belegt sind einzig die Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schenkung an den Sohn (Urk.

S. 6), die sich gemäss Schenkungsurkunde auf € 9'822.-- belaufen (Urk.

8/83a S. 3). Diese können indessen nicht in Abzug gebracht werden. Ohne die Verzichtshandlung wären diese Kosten nicht angefallen. Da die Beschwerdeführerin im Übrigen nicht weiter dar- und belegte, wofür der Differenzbetrag zwischen dem Anteil am Verkaufserlös und der Schenkung an den Sohn verwendet wurde, ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin auch diesbezüglich von einem Vermögensverzicht ausgegangen ist. 3. 3.1

Für die hier zu prüfende Berechnung des Anspruchs ab Februar 2016 qualifizierte die Beschwerdegegnerin Fr.

276'500.-- als Verzichtvermögen, welches sie so dann nach Massgabe von Art.

17a Abs.

1 und 2 ELV ab dem Jahr 2015 um jeweils Fr.

10'000.-- jährlich amortisierte (Urk.

8/212). In der Anspruchsberechnung gemäss Verfügung vom 4.

November 2019 sind demgemäss folgende Verzichtvermögen aufgeführt: Fr.

256'000.-- für das Jahr 2016 (Urk.

8/V25 S. 4 f.), Fr.

246'000.-- für 2017 (Urk.

8/V25 S. 6), Fr.

236'000.-- für 2018 (Urk.

8/V25 S.

7) und Fr.

226'000.-- für 2019 (Urk.

8/V25 S. 8).

Da effektiv von einem Verzichtvermögen von Fr.

271'051.-- auszugehen ist (vgl.

vorstehende E. 2.3), beträgt dieses für 2016 Fr.

251'051.--, für 2017 Fr.

241'051.--, für 2018 Fr.

231'051.-- und für 2019 Fr.

221'051.--. Zu beachten ist ferner der gesetzliche Freibetrag, den bereits die Beschwerdegegnerin bei ihrer Berechnung vom Vermögen abgezogen hat (vgl. Urk.

8/V25 S. 4-8). Indes beläuft

sich dieser nicht - wie im Einspracheverfahren geltend gemacht - auf Fr.

36'000.-- (vgl. Urk.

8/235 S. 2), sondern auf Fr.

37'500.-- jährlich (Art.

E. 4

bis Art.

E. 4.1

Es ergibt sich, dass die Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs nach Prüfung der Einwände der Beschwerdeführerin insoweit zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin anstelle eines Verzichtvermögens von Fr.

271'051.-- ein solches von Fr.

276'000.-- berücksichtigt hat. Weitere Mängel bei der Anspruchsbeurteilung sind nicht erkennbar. Entsprechende Anhaltspunkte sind weder ersichtlich noch wurden solche geltend gemacht.

E. 4.2.1

Ausgehend von den der Verfügung vom 4.

November 2019 zu Grunde liegenden Berechnungen ist der Anspruch unter Berücksichtigung des tieferen Verzichtvermögens, jedoch bei ansonsten unveränderten Berechnungsparametern wie folgt neu zu ermitteln:

Relevant für den Anspruch von Februar bis und mit Dezember 2016 (Urk.

8/V25 S. 4-5) ist nicht ein Verzichtvermögen von Fr.

256'000.--, sondern ein solches von Fr.

251'051.--. Unter Hinzurechnung des Nettovermögens von Fr.

266.-- resultiert bei einem Vermögensertrag von Fr.

503.-- (0,2

%) und nach Abzug des Vermögensfreibetrages von Fr.

37'500.-- ein für die Berechnung des Vermögensverzehrsmassgebender Betrag von Fr.

213'817.--. Ein Zehntel davon entspricht Fr.

21'382.--. Vermögensertrag, Vermögensverzehr und das Renteneinkommen des Jahres 2016 von Fr.

2'088.-- ergeben anrechenbare Einnahmen von total Fr.

23'973.--, was abgezogen von den anerkannten Ausgaben von Fr.

31'878.-- zu einem Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen von 659.-- (einschliesslich Prämienverbilligung von Fr.

469.-- für die Krankenversicherung) führt.

E. 4.2.2

Massgeblich für den Anspruch für 2017 (Januar bis Dezember; Urk.

8/V25 S. 6) ist anstelle eines Verzichtvermögens in der Höhe von Fr.

246'000.-- ein solches von Fr.

241'051.--. Unter Hinzurechnung des Nettovermögens von Fr.
254.-- ergibt sich bei einem Vermögensertrag von Fr.
241.-- (0,1
%) und nach Abzug des Vermögensfreibetrages von Fr.
37'500.-- ein für die Berechnung des Vermögensverzehr massgebender Betrag von Fr.
203'805.--. Ein Zehntel davon ent spricht Fr.
20'381.--. Vermögensertrag, Vermögensverzehr und das Renten einkommen des Jahres
2017 von Fr.
2'088.-- ergeben anrechenbare Einnahmen von total Fr.
22'710.--, woraus abzüglich der anerkannten Ausgaben von Fr.
32'106.-- ein Anspruch auf monatliche Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 783.--
(einschliesslich Prämienverbilligung von Fr.
488.-- für die Kranken ver sicherung) resultiert.

E. 4.2.3

Der Berechnung des Anspruchs für das Jahr 2018 (Januar bis Dezember; Urk.
8/V25 S. 7) ist anstelle eines Verzichtsvermögens von Fr.
236'000.-- ein sol ches von Fr.
231'051.-- zu Grunde zu legen. Nach Addition des Nettovermögens von Fr.
405.-- beläuft sich der Vermögensertrag auf Fr.
116.-- (0,05
%) und nach Abzug des Vermögensfreibetrages von Fr.
37'500.-- verbleibt ein für die Berech nung des Vermögensverzehr massgebender Betrag
von Fr.
193'956.--. Ein Zehn tel davon entspricht Fr.
19'396.--. Vermögensertrag, Vermögensverzehr und das Renteneinkommen des Jahres
2017 von Fr.
2'088.-- ergeben anrechenbare Ein nahmen von total Fr.
21'600.--, weswegen nach Abzug der anerkannten Ausga ben von Fr.
32'310.-- ein monatlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr.
893.-- (einschliesslich Prämienverbilligung von Fr.
505.-- für die Krankenversicherung) resultiert.

E. 4.2.4

Relevant für den Anspruch ab Januar 201 9 (Urk.
8/V25 S.8) ist nicht ein Ver zichtsvermögen von Fr.

226'000.--, sondern ein solches von Fr.

22 1'051.--. Zu züglich das Nettovermögen von Fr.

102.-- ergibt sich bei einem Vermögensertrag von Fr.

111.-- (0,05

%) sowie nach Abzug des Vermögensfreibetrages von Fr.

37'500.-- ein für die Berechnung des Vermögensverzehr s massgebender Betrag von Fr.

183'653.--. Ein Zehntel davon entspricht Fr.

18'365.--. Aus der Summe von Vermögensertrag, Vermögensverzehr und des Renteneinkommens des Jahres 2017 von Fr.

2'112.-- resultieren anrechenbare Einnahmen von total Fr.

20'588.--, was abgezogen von den anerkannten Ausgaben von Fr.

32'614.-- einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen von 1'002.-- pro Monat (einschliesslich Prämienverbilligung von Fr.

517.-- für die Krankenversicherung) ergibt.

E. 4.3

Zusammengefasst hat die Beschwerdeführerin somit wie folgt Anspruch auf monatliche Zusatzleistungen zur AHV/IV: Fr.

659.-- (einschliesslich Prämienverbilligung von Fr.

469.--)

ab Februar bis und mit Dezember 2016, Fr.

783.-- (einschliesslich Prämienverbilligung von Fr.

488.--) ab Januar bis und mit Dezember 2017, Fr.

893.-- (einschliesslich Prämienverbilligung von Fr.

505.--) ab Januar bis und mit Dezember 2018 und Fr.

1'002.-- (einschliesslich Prämienverbilligung von Fr.

517.--)

ab Januar 2019.

Im Ergebnis ist die Beschwerde somit teilweise gutzuheissen. Das Gericht verfügt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin wie folgt Anspruch auf monatliche Zusatzleistungen zur AHV/IV hat: Fr.

659.-- (einschliesslich Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung von Fr.

469.--) ab Februar bis und mit Dezember 2016, Fr.

783.-- (einschliesslich Prämienverbilligung von Fr.

488.--) ab Januar bis und mit Dezember 2017, Fr.

893.-- (ein schliesslich Prämienverbilligung von Fr.
505.--) ab Januar bis und mit Dezember 2018 und Fr.
1'002.-- (einschliesslich Prämienverbilligung von Fr.
517.--) ab Januar 2019.

In diesem Umfang werden der Einspracheentscheid der Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 17.

Juni 2020 und die diesem zu Grunde liegende An spruchsberechnung gemäss Verfügung vom 4.

November 2019 abgeändert. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art.

82 ff. in Verbindung mit Art.

90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15.

Juli bis und mit 15.

August sowie vom 18.

Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art.

46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art.

42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrWilhelm

E. 6

ELG erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art.

2 Abs.

1 ELG; §§

1, 13, 15 und 20 ZLG). Zweck der Ergänzungsleistungen ist eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs. Bedürftigen Rentnern der Alters- und Hinterlassenen- sowie der

Invalidenversicherung soll ein regel mässiges Mindesteinkommen gesichert werden. Die Einkommengrenzen haben dabei die doppelte Funktion einer Bedarfslimite und eines garantierten Mindesteinkommens. Deshalb sind bei der Anspruchsberechnung - vorbehaltlich Art.

E. 11

Abs.

1 lit . c ELG). 3.2

Der Einstellungs- und Rückforderungsverfügung vom 21.

Juni 2013, die mit dem Einspracheentscheid vom 26.

März 2014 bestätigt wurde (Urk.

8/V20), war ein Nachlassanteil in der Höhe von Fr.

276'450 respektive Fr.

276'500.-- zu Grunde gelegt worden (Urk.

8/V18). Der mit der Einstellung und Rückforderung einher gehenden Neuberechnung des Anspruchs auf Zusatzleistungen für die Anspruchsperiode Januar 2012 bis und mit März 2013 liegt ebenso ein Verzichtvermögen in der genannten Höhe zu Grunde (Urk.

8/V16 S. 2 f.).

Die Anspruchsberechnung für die Zeit ab März 2013 hingegen basiert auf einem höheren Verzichtvermögen von Fr.

321'400.-- (Urk.

8/V16 S. 5 f.). Dahinter steckt die seinerzeitige Überlegung der Beschwerdegegnerin, für die Beurteilung ab März 2013 müsse der Verzicht höher bewertet werden. Der Wert des Hauses an diesem Ort und an dieser Lage sei wohl höher einzuschätzen. Der effektive Wert könne jedoch erst nach Vorliegen einer aktuellen Schätzung oder nach dem Verkauf des Hauses beziffert werden. Aus diesem Grund sei jedenfalls ab April 2013 schätzungsweise ein Betrag von Fr.

320'000.-- anzunehmen (Urk.

8/72 S.

3).

In der zusammen mit dem Einspracheentscheid vom 26.

März

2014 erlassenen Verfügung mit der Berechnung des Anspruchs ab August 2013 sodann legte die Beschwerdegegnerin ein Verzichtvermögen von Fr.

552'000.-- zu Grunde. Aller dings finden sich im Aktenexemplar dieser Verfügung handschriftliche Korrekturen dahingehend, das Verzichtvermögen betrage Fr.

276'500.-- (Urk.

8/V21 S.

3). Ob die Verfügung der Beschwerdeführerin gegebenenfalls in dieser korrigierten Form eröffnet wurde, ist nicht aktenkundig. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift auf ein Verzichtvermögen in der Höhe von Fr.

500'000.-- Bezug nimmt (Urk.

1 S. 1), legt jedenfalls die Annahme nahe, die Verfügung sei in der Form, wie sie sich gedruckt bei den Akten befindet, tatsächlich auch eröffnet worden.

Eine materielle gerichtliche Überprüfung der seinerzeitigen Anspruchsneuberechnung und Rückforderung fand nicht statt, da die Beschwerdeführerin ihre dagegen erhobene Beschwerde innert Frist nicht verbessert hatte (vgl. Urk.

8/98, Urk.

8/105). Im späteren Erlassverfahren war sodann nicht die Höhe des Verzichts, sondern allein die Frage des guten Glaubens hinsichtlich der die Rückforderung begründenden Umstände zu prüfen (Urk.

8/138). 3.3

Die erwähnten Diskrepanzen bezüglich der Höhe des Verzichtvermögens sind insofern nicht von Bedeutung, als der Anspruch auf Ergänzungsleistungen jährlich neu zu berechnen ist (Art.

9 Abs.

1 ELG). Für diese Berechnung sind in zeitlicher Hinsicht die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten an rechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend (Art.

23 Abs.

1 ELV).

Die Verfügungen vom 19.

und 21.

Juni

2013 (Urk.

8/V16 u. Urk.

8/V18) sowie der Einspracheentscheid vom 26.

März 2014 und die gleichentags erlassene weitere Verfügung (Urk.

8/V20-21) betrafen den Anspruch von Januar 2012 bis und mit Dezember 2013 (Urk.

8/V16 S. 3-6, Urk.

8/V21 S. 3 f.). Hier zu beurteilen ist der Anspruch für die Zeit ab Februar 2016 (Urk.

8/V25 S. 4 ff.; vgl. auch Urk.

8/130). Dieser Berechnung sind die für diesen Zeitraum massgeblichen Einkommens- und insbesondere Vermögensbetreffnisse zu Grunde zu legen.

Aufgrund des tatsächlich erzielten Erlöses aus dem Verkauf der geerbten Liegenschaft in Y.____ und des Umstands, dass die Beschwerdeführerin diesen zum grössten Teil unentgeltlich ihrem Sohn überliess, wobei der Verbleib des Restwertes unbekannt ist (vgl. vorstehende E. 2.2), und da überdies nicht dargetan ist, dass die Beschwerdeführerin über weitere Vermögenswerte verfügt oder auf solche verzichtet hat, ist es nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin für die hier zu prüfende Anspruchsberechnung von einem Verzichtvermögen von anfänglich Fr.

276'500.-- ausging, wobei sich dieses anteilmässig um die in der Verkaufsurkunde genannten Steuern und Gebühren auf Fr.

271'051.-- verringert. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Amortisation ab dem Jahr 2015 wies das Verzichtvermögen im Jahr 2016 noch einen Wert von Fr.

251'051.-- auf, 2017 sodann einen Wert von Fr.

241'051.--, 2018 einen solchen von Fr.

231'051.-- und 2019 einen Wert von Fr.

221'051.-- (vgl. vorstehende E.

3.1). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.